

# Statut

des geselligen Vereins

„Bürgermusse“

in der Stadt Dorpat.



Dorpat.

Druck von Wilhelm Just's Buchdruckerei.

1880.

Auf dem Originale ist geschrieben:

„Bestätige“ den 15. Juli 1878.

Verwalter des Ministeriums der inneren Angelegenheiten:

Staats-Secretaire: **Makow.**

Bon der Censur gestattet — Dorpat, den 8. März 1880.

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

*24640*

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Der gesellige Verein „**Bürgermusse**“ hat den Zweck seinen Mitgliedern und deren Familien die Möglichkeit zu gewähren, ihre geschäftsfreie Zeit bequem, angenehm und nützlich zuzubringen.

### § 2.

Zu diesem Zwecke wird dem Vereine freigestellt, Bälle, Maskeraden, Tanz-, musikalische und literarische Abende, sowie dramatische Vorstellungen für die Vereins-Mitglieder und deren Gäste zu veranstalten, Bücher, Zeitungen und andere Zeitschriften zu verschreiben, ferner Fachgelehrte der verschiedenen Wissenschaften zum Halten von Vorträgen, die zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsmitgliedern beitragen könnten, aufzufordern.

Anmerk. 1. Dramatische Vorstellungen dürfen nicht anders, als mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde stattfinden, wobei jedoch auf der Bühne nur solche Stücke inscenirt werden dürfen, welche von den Censoren dramatischer Werke bei der Ober-Präsidentenverwaltung genehmigt worden, und ohne jegliche Abweichung von den seitens der Censur genehmigten Originalen.

Anmerk. 2. Beim Vortrage von Erzählungen, Gedichten, Couplets und dergl. auf der Bühne, so wie auch

beim Veranstalten von literarischen Vorlesungen selbst nach seitens der Censur erlaubten gedruckten Werken, muß jedes Mal ordnungsgemäß die Genehmigung der Ober-Preßverwaltung oder des Curators des Lehrbezirks nachgesucht werden, je nach der Competenz.

Anmerk. 3. Die Affichen der aufgeführten Stücke müssen sofort der Ober-Preßverwaltung vorgestellt werden.

Anmerk. 4. Dem Vertreter der Polizei steht zu jeder Vorstellung oder Aufführung ein entsprechender Platz im Locale des Vereins zur Verfügung.

Musikalische Abendunterhaltungen, sofern sie sich auf Vorträge von Musikpiecen beschränken, welche mit ordnungsmäßiger Genehmigung edirt worden, können ohne vorgängige Bewilligung der örtlichen Obrigkeit veranstaltet werden; sobald jedoch musikalische Aufführungen noch nicht im Druck erschienener Erzeugnisse in Aussicht genommen werden, sind dieselben vorgängig der örtlichen Censurbehörde oder der dieselbe erzeugenden Autorität zur Durchsicht vorstellig zu machen.

Anmerk. 5. Außer dem oben Erwähnten ist der Verein verpflichtet, über die von demselben zu veranstaltenden Abendunterhaltungen die örtliche Polizeiobrigkeit rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und überhaupt die in dieser Beziehung allgemein festgesetzten und gebräuchlichen Regeln zu beobachten.

### § 3.

Der Verein wird für die Mitglieder und deren Gäste täglich um 9 Uhr Abends geöffnet.

### § 4.

Der Aufenthalt im Verein ist an gewöhnlichen Tagen bis 1 Uhr nach Mitternacht gestattet.

Die über diese Zeit hinaus Verbleibenden erlegen beim Fortgehen eine Geldstrafe zum Besten des Vereins.

Für die 1 <sup>te</sup> halbe Stunde	30 Cop.
" " 2 <sup>te</sup> " "	90 "
" " 3 <sup>te</sup> " "	1 Abl. 80 "
" " 4 <sup>te</sup> " "	3 " 60 "
" " 5 <sup>te</sup> " "	7 " 20 "
" " 6 <sup>te</sup> " "	14 " 40 "
" " 7 <sup>te</sup> " "	28 " 80 "

Eine Viertelstunde nach Ablauf des letzten Straftermins wird das Vereinslocal obligatorisch geschlossen.

### § 5.

Der Aufenthalt im Vereine an solchen Tagen, welche für General-Versammlungen der Mitglieder, zu Tanzabenden, Bällen und Maskeraden, so wie für Jahres- und andere Jubelfeste bestimmt sind, ist bis 4 Uhr nach Mitternacht gestattet, der im vorhergehenden § festgestellte Termin zur obligatorischen Schließung des Locales wird jedoch in keinem Falle geändert.

### § 6.

An den drei letzten Tagen der Charwoche, am ersten Oster- und ersten Weihnachtstage bleibt der Verein geschlossen.

### § 7.

Der Verein hat ein Siegel mit der Inschrift:

„Bürgermuffe zu Dorpat.“

## Bestand des Vereins.

### § 8.

Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern, die Zahl dieser, wie jener, wird nach eigenem Ermessen des Vereins bestimmt.

### § 9.

Mitglieder des Vereins können nicht werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts.
2. Personen, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme im Classenrange stehender Personen.
3. Zöglinge von Lehranstalten und Junfer, selbst wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben.
4. Mitglieder, welche auf Grund der Statutenregeln ein Mal aus dem Vereine ausgeschlossen worden sind.
5. Personen, deren Rechte gerichtlich beschränkt worden sind.

### § 10.

Die Aufnahme in die Zahl der wirklichen Vereinsmitglieder geschieht zu jeder Zeit des Jahres mittelst Ballotement auf Vorschlag zweier Mitglieder des Vereins. Vor-, Vaters- und Familienname, Stand und Wohnort des Candidaten müssen in das dazu vorhandene Buch eingetragen werden, nebst eigenhändiger Unterschrift der ihn proponirenden Mitglieder.

### § 11.

Die Mitglieder, welche einen Candidaten proponiren, bürgen dafür, daß die in § 9 aufgeführten Hindernisse des Eintritts in die Zahl der Vereinsmitglieder bei ihm nicht vorhanden sind; wenn es sich aber erweist, daß das neu aufgenommene Mitglied kein Recht zum Eintritt hatte, so muß dasselbe sein Mitglieds-Billet unverzüglich zurückgeben und wird jedenfalls ohne Ballotement aus der Zahl der Vereinsmitglieder ausgeschlossen.

### § 12.

Ein Auszug aus dem Buche in Betreff des vorgeschlagenen Candidaten mit Angabe des Proponenten wird nicht später als 14 Tage vor dem Ballotement in einem besonderen Anschlag ausgestellt, damit es den Mitgliedern ermöglicht werde, die nöthigen Auskünfte über den Candidaten einzuziehen.

### § 13.

Das Ballotement über die Candidaten geschieht an einem von dem Conseil der Vorsteher bestimmten Tage durch die an diesem Tage gegenwärtigen Mitglieder in der Reihenfolge, wie diejenigen, über welche ballotirt werden soll, im Buche verzeichnet sind, wobei die Candidaten am Tage ihres Ballotements als Gäste keinen Zutritt in den Verein haben.

### § 14.

Zur Aufnahme in die Zahl der Mitglieder ist einfache Mehrheit der für Aufnahme stimmenden Bälle erforderlich.

### § 15.

Der zum Mitgliede Gewählte erhält ein Exemplar des Statuts und ein Jahresbillet zum Eintritt in den Verein. Dieses Billet kann keiner anderen Person abgetreten werden.

### § 16.

Ein beim Ballotement durchgefallener Candidat kann vor Ablauf eines Jahres nicht aufs Neue zum Vereinsmitgliede in Vorschlag gebracht werden.

### § 17.

Die Wahl zum Ehrenmitgliede geschieht auf Vorschlag des Conseils der Vorsteher in einer General-Versammlung der Mitglieder durch Majorität von zwei Dritteln der Stimmen.

### § 18.

Die wirklichen Mitglieder entrichten zum bestimmten Termine beim Comptoir des Vereins die von der General-Versammlung festgesetzte jährliche Zahlung. Die Ehrenmitglieder sind von dem obligatorischen Geldbeitrage befreit.

### § 19.

Ein Mitglied, welches die Zahlung für sein Billet zu dem festgesetzten Termine nicht entrichtet hat, verliert das Recht, den Verein zu besuchen.

### § 20.

Wirkliche und Ehrenmitglieder haben unentgeltlichen Zutritt zum Verein an allen Tagen, wo der Verein geöffnet ist. Zu den Bällen und Tanz- (Familien-) Abenden genießen auch weibliche Familienglieder der Mitglieder das Recht des unentgeltlichen Zutritts, mit Ausnahme der minderjährigen. Zu den musikalischen und literarischen Abenden, so wie zu den dramatischen Vorstellungen, werden auch Kinder der Mitglieder zugelassen, jedoch nicht unter 12 Jahr alt. Hinsichtlich des Zutritts von Gästen zu den vom Verein veranstalteten Maskeraden wird nur zur Bedingung gemacht, daß den Anforderungen hinsichtlich der Kleidung entsprochen werde.

### § 21.

Es ist dem Verein gestattet, außer den Vereinsmitgliedern in seinen Kreis als Gäste alle diejenigen Personen zuzulassen, welche nach § 9 dieses Statuts berechtigt sind, zu Mitgliedern des Vereins erwählt zu werden.

### § 22.

Gäste erlangen zum Vereine Zutritt durch ein Mitglied, welches den Familiennamen und Stand des Gastes in das zu diesem Zwecke bei dem Portier befindliche Buch eigenhändig einzuschreiben hat, und sowohl für das Betragen als auch für die Schulden desselben verantwortlich ist.

### § 23.

Jedem Mitgliede wird das Recht gewährt, Anzeigen zu machen, die sich auf die Angelegenheiten des Vereins beziehen, und dieselben in ein zu diesem Behufe vorhandenes Buch einzutragen. Diese Anzeigen werden von den Vorstehern bei der nächsten Sitzung bepruft — und diese sind verpflichtet, ihre Entscheidung in Betreff jeder Anzeige demjenigen Mitgliede, welches dieselbe gemacht hat, mündlich zu eröffnen. Eine Anzeige, die von nicht weniger, als einem Zehnthelle der Mitglieder

unterzeichnet ist, wird, wenn sie nicht den Forderungen des Statuts widerspricht, obligatorisch zum Ballotement an die General-Versammlung der Mitglieder gebracht, wosfern es das Conseil der Vorsteher nicht für möglich hält dieselben aus eigener Machtvollkommenheit in Ausführung zu bringen. Die Frage darüber, ob eine solche Anzeige dem Statute widerspricht, wird von den Vorstehern in Gemeinschaft mit den Gliedern der Revisions-Commission entschieden.

## Von der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

### § 24.

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ist Sache des Conseils der Vorsteher, in einzelnen Fällen mit Betheiligung der Glieder der Revisions-Commission.

### § 25.

Das Conseil des Vorsteher besteht aus 7 Gliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden. Fünf von ihnen müssen zur St. Antoni-Gilde gehören, die übrigen zwei zu anderen Ständen. Die Wahl der Vorsteher geschieht jährlich am 23. November, am Stiftungstage des Vereins.

### § 26.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Namen der von ihm gemäß der Zahl der eintretenden Vacanzen zu Vorstehern vorzuschlagenden Personen in das ihm zugesandte Blanquet einzutragen und das Blanquet zum bestimmten Termine in einem versiegelten Couvert dem Vereine zurück zu senden. Nach Ablauf dieses Termins werden die eingegangenen Couverts von den Vorstehern, in Gemeinschaft mit den Gliedern der Revisions-Commission, in einer General-Versammlung der Mit-

glieder geöffnet; dabei können sämtliche Vereinsmitglieder sich bei der Zählung der Stimmen betheiligen. Diejenigen Mitglieder, welche nach den Stimmzetteln die meisten Stimmen erhalten haben, werden als die zu Vorstehern Erwählten angesehen; die, welche nach der Zahl der Stimmen ihnen zunächst folgen, werden als Candidaten anerkannt. In dem Falle, daß einige Candidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, wird die Wahl durch das Loos entschieden.

Anmerk. Auch ist gestattet, daß die oben erwähnten Blanquets in einer General-Versammlung der Mitglieder vertheilt und ebendasselbst eingesammelt werden, doch müssen alsdann sämtliche Mitglieder von dem Termin der Versammlung wenigstens zwei Wochen vorher durch Annoncen in Kenntniß gesetzt werden.

### § 27.

Die Vorsteher werden auf ein Jahr gewählt. Wenn ein zum Vorsteher gewähltes Mitglied aus irgend welchen Gründen es unmöglich findet, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so hat dasselbe hierüber das Conseil der Vorsteher schriftlich zu benachrichtigen, welches, im Fall der Triftigkeit der Gründe, einen der Candidaten an seiner Stelle ernennt. In derselben Weise wird die Stelle eines verstorbenen, an langwierigen Leiden erkrankten, oder auf lange Dauer abwesenden Vorstehers ersetzt.

### § 28.

Der berufene Candidat übernimmt bei Erkrankung oder Abwesenheit des Vorstehers das Vorsteheramt ohne Ballotement bis zu dessen Genesung oder Rückkehr, in allen übrigen Fällen dagegen bis zum neuen Wahltermin.

### § 29.

Sämmtliche Vorsteher haben gleiche Rechte und keiner derselben genießt irgend welche Vorzüge vor den andern Vor-

stehern. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Ganges der laufenden Geschäfte des Vereins erwählen die Vorsteher aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Cassaführer, und vertheilen die ihnen auferlegten Geschäfte unter sich nach gegenseitiger Uebereinkunft.

### § 30.

Die Sitzungstermine des Conseils der Vorsteher werden durch den dejourirenden Vorsteher bestimmt, in außerordentlichen Fällen aber kann der Präsident die Vorsteher jederzeit zu einer Sitzung berufen.

### § 31.

Die Entscheidung der zum Ressort des Conseils der Vorsteher gehörigen Angelegenheiten erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im Conseil der Vorsteher entstehende Bedenken werden von der General-Versammlung der Mitglieder entschieden.

### § 32.

Dem Conseil der Vorsteher steht die vollständige Verfügung in Deconomie-Angelegenheiten zu; es schließt Contracte ab, kauft Möbel an, Geschirre, Tischwäsche u. s. w., und wirbt Alles durch Torge oder auf öconomischem Wege, je nachdem es nach seiner Meinung für den Verein vortheilhafter oder bequemer ist.

### § 33.

Zu den Obliegenheiten des Conseils der Vorsteher gehört ebenfalls die Ermittlung eines anständigen und bequemen Vereinslocals, doch steht die schließliche Entscheidung in dieser Angelegenheit der General-Versammlung der Mitglieder zu.

### § 34.

Das Conseil bestimmt: a) die Tage an denen Bälle, Maskeraden, Familien- und musikalische Abende und andere Unterhaltungen stattfinden, b) die Zahlung für die Eintritts-

billete der Gäste und c) die Preise für Speisen, Getränke, Spielfarten die im Verein gebraucht werden, für das Billardspiel u. s. w.

Anmerk. Das Halten eines Büffets im Vereine unterliegt den bestehenden Regeln für Entrichtung der Accise und anderen Steuern.

### § 35.

Das Conseil nimmt Personen zur Bedienung für den Verein an, und hat darüber streng zu wachen, daß dieselben ihren Pflichten ehrlich, eifrig und fleißig nachkommen.

### § 36.

Bei jeder Sitzung des Conseils der Vorsteher wird ein von ihnen allen zu unterzeichnendes Journal geführt.

### § 37.

Ueber Anordnungen, welche zur Kenntnißnahme der Vereins-Mitglieder gebracht werden müssen, werden von den Vorstehern unterschriebene Bekanntmachungen in einem hiezu bestimmten Zimmer ausgehängt und nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen.

### § 38.

Sämmtliche Ausgaben des Vereins werden vom Conseil in Grundlage des alljährlich von der General-Versammlung der Mitglieder zu bestätigenden Budgets bestritten.

### § 39.

Außerbudgetmäßige Ausgaben dürfen in besonderen Fällen nur mit Bewilligung der General-Versammlung gemacht werden. Ueber alle solche Ausgaben giebt das Conseil der Vorsteher im Jahresbericht eine Erklärung ab.

### § 40.

Die Verwaltung der Geldsummen des Vereins übernimmt einer der Vorsteher, aber für die Integrität der Summen und des Eigenthums des Vereins verantworten alle Vorsteher,

ausgenommen diejenigen Fälle, in denen eine Vermögensverschleuderung oder eine unrechtmäßige Ausgabe auf die alleinige persönliche Anordnung eines der Vorsteher und ohne Mitwissen der Andern erfolgte.

#### § 41.

Die Regeln für die Verausgabung der Geldsummen des Vereins, d. h. bis zu welcher Summe die Geldverausgabung dem cassaführenden Vorsteher überlassen werden kann und für welche Summe die Unterschrift mehrerer Vorsteher oder eine Journalverfügung des Conseils erforderlich ist, — desgleichen die Regeln für den Empfang und die Aufbewahrung der dem Verein gehörigen Summen werden von der General-Versammlung nach deren unmittelbarem Ermessen festgestellt.

#### § 42.

Am Schlusse eines jeden Monats controlirt das Conseil der Vorsteher mit Hinzuziehung der Glieder der Revisions-Commission die Baarsummen des Vereins nach den Quittungen und den Conto-Büchern und stellt dem Verein einen mit der Unterschrift aller derer, welche die Controle ausgeführt haben, versehenen monatlichen Bericht über den Rechnungsbefund vor. Der monatliche Bericht des Conseils wird in einem hiezu bestimmten Zimmer des Vereins ausgehängt und vor der Veröffentlichung eines neuen Monatsberichts nicht abgenommen.

#### § 43.

Am Schlusse eines jeden Jahres fertigt das Conseil der Vorsteher einen allgemeinen Jahres-Bericht sowohl über die Geld-Einnahmen, als auch über die öconomische Verwaltung des ablaufenden Jahres, und den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres an. Die Bepfung dieses Rechenschafts-Berichts und die vorgängige Revision des Voranschlages wird von der Revisions-Commission im Laufe eines Monats bewerkstelligt. Ueber die Erfüllung dieses Auftrages seitens der Commission wird eine Bekanntmachung

ausgehängt; der Rechenschaftsbericht, der Voranschlag und das Journal der Revisions-Commission werden zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht und diese zu einer General-Versammlung eingeladen, welcher das Conseil und die Commission den Rechenschaftsbericht und den Voranschlag zur Bestätigung vorstellen.

#### § 44.

Beim Antritt der neu erwählten Vorsteher zur Ausübung ihrer Functionen revidiren sie gemeinschaftlich mit den ausscheidenden Vorstehern die Geldsummen, Documente, Bücher und das Eigenthum des Vereins, und nehmen ein von ihnen Allen gemeinsam unterzeichnetes Protocoll über diese Revision auf.

#### § 45.

Die Vorsteher werden von der General-Versammlung zur Verantwortung gezogen, entweder in Folge einer Anzeige der Revisions-Commission, oder einer von nicht weniger als einem Zehntel der Mitglieder unterzeichneten Erklärung.

## Ueber Aufrechthaltung der Ordnung im Vereine.

#### § 46.

Die im Verein befindlichen Personen sind verpflichtet, die erforderliche Ordnung, Höflichkeit und den Anstand zu wahren. Die Beaufsichtigung ist dem dejourirenden und den andern im Vereine befindlichen Vorstehern aufgelegt.

#### § 47.

Der Vorsteher welcher seitens irgend eines der Mitglieder oder Gäste eine Verletzung der Ordnung, der Anstands- oder Höflichkeitsanforderungen bemerkt hat, macht ihm eine diesbezügliche

Bemerkung, nöthigenfalls aber ladet er den Störer in das Comptoir des Vereins zur Erklärung. Wenn Besucher des Vereins Handlungen vollziehen, welche in einer gebildeten Gesellschaft nicht geduldet werden, so fordert der dejourirende Vorsteher oder dessen Stellvertreter, den Störer auf, den Verein zu verlassen und nimmt über dessen Betragen ein Protocoll auf, welches von den Zeugen der seitens des Besuchers begangenen Ordnungswidrigkeit zu unterzeichnen ist. Dieses Protocoll wird in der nächsten Sitzung der Vorsteher, zu welchen sowohl die Zeugen des Vergehens, als auch die Personen, welche dasselbe verübt haben, vorgeladen werden, bepruft. Nach Untersuchung der Sache trifft das Conseil der Vorsteher darüber Bestimmung, ob derjenige, welcher die bewußte Handlung begangen hat, den Verein fernerhin besuchen darf, oder nicht. Im letzteren Falle verwirft der Uebertreter, wenn er Gast war, das Recht, den Verein zu besuchen, für immer, wenn er aber Vereinsmitglied ist, so wird der Beschluß des Conseils der Vorsteher der General-Versammlung zur Beprüfung übergeben, welche zu solchem Zwecke in einer zweiwöchentlichen Frist zusammenberufen wird.

#### § 48.

Streitigkeiten und gegenseitige Differenzen zwischen den Besuchern des Vereins werden, sofern sie sich nicht in Worten und Handlungen kund gethan haben, die in der Gesellschaft nicht zu dulden sind, von den Vorstehern, in Gegenwart der Parten, erörtert, welche Letztere zu einem hiezu anberaumten Termine durch Citationsanzeigen vorgeladen werden. Diejenige Partei, welche zur Verhandlung nicht erscheint, unterwirft sich der Entscheidung des Conseils der Vorsteher. Falls die nicht erschienene Partei triftige Gründe für ihr Ausbleiben vorbringt, so wird nach mit ihr getroffener Uebereinkunft eine zweite Sitzung zur Verhandlung der Sache anberaumt. Die auch zu dieser Sitzung nicht erscheinende Partei unterwirft sich der Entscheidung der Vorsteher nunmehr unbedingt.

§ 49.

Angelegenheiten betreffend, persönliche Beleidigungen und Mißhelligkeiten unter den Besuchern des Vereins werden vom Conseil der Vorsteher durchaus in versöhnendem Sinne entschieden, entweder durch einfache Aufklärung der Mißhelligkeit, oder durch eine der beleidigten Partei gemachte Entschuldigung.

§ 50.

Streitigkeiten und Mißverständnisse unter den Besuchern des Vereins bei den Kartenspielberechnungen und überhaupt beim Spiele werden von dem dejourirenden Vorsteher entschieden, eine Beschwerde über dessen Entscheidung wird beim Conseil der Vorsteher angebracht und dort allendlich entschieden.

§ 51.

Alle oben erörterten Regeln über Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes im Vereine beziehen sich in gleichem Maße auch auf die Vorsteher, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift über die zeitweilige Entfernung eines Ruhestörers aus dem Vereine auf alleinige persönliche Anordnung eines Vorstehers. In Anwendung auf einen den Anstand verletzenden Vorsteher wird die Verfügung über zeitweilige Entfernung aus dem Vereine nicht anders getroffen, als mittelst Protocols, welches von einem oder mehreren Vorstehern und von den Zeugen der vorgefallenen Ordnungswidrigkeit unterzeichnet worden ist.

## Ueber Spiele.

§ 52.

Im Vereine sind alle Spiele gestattet, mit Ausnahme der Hazard- oder solcher Spiele, in Betreff deren Verbots in geselligen Vereinen eine Anordnung der Staatsregierung erfolgt ist.

§ 53.

Zu den Hazardspielen gehören alle Arten des Bankspiels, Roulette und dergleichen, Ausführliche Bedingungen des Spiels werden in jedem geselligen Verein durch besondere Regeln bestimmt, welche von einer General-Versammlung der Mitglieder festgestellt worden sino.

§ 54.

Die Abrechnung beim Spiele muß zugleich mit dem Spiele beendigt werden, eine Uebertragung von Schulden ist nicht gestattet und Jeder ist verpflichtet, denjenigen zu befriedigen, dem er schuldig geblieben ist.

§ 55.

Wenn der Verlierende seinen Verlust nicht bezahlt, so kann das gewonnen habende Mitglied den Namen des Schuldners in das Schuldbuch eintragen, jedoch nicht später als drei Tage nach dem Spiel, sonst verwirkt er sein Recht auf die Mitwirkung der Vereins-Verwaltung. Ist aber derjenige, welcher seine Abrechnung nicht sofort nach dem Spiel gemacht hat, ein Gast, so kann der Gewinnende dessen Namen nur an demselben oder am folgenden Tage in das Schuldbuch eintragen; widrigenfalls auch er das Recht auf die Mitwirkung der Vereins-Verwaltung verliert.

§ 56.

Ein Gast, der seinen Gewinn nicht vollzählig erhalten hat, notirt denjenigen, der den Verlust nicht ausgezahlt hat, im Schuldbuche durch Vermittelung des Mitgliedes, welches ihn empfohlen hat, im Falle der Abwesenheit dieses Letzteren aber durch einen Vorsteher, bei Einhaltung der im vorhergehenden § festgesetzten Fristen.

§ 57.

Die Vorsteher revidiren täglich das Schuldbuch und nachdem sie von einer Spielschuld Kenntniß genommen, fordern

sie den Schulden unverzüglich auf, seine Schuld zu entrichten; bis zur Bezahlung der Schuld aber verliert der Schuldner das Recht, den Verein zu besuchen.

§ 58.

Sobald nach der ersten Eintragung einer Person in das Schuldbuch zwei Wochen verstrichen sind, kann dasjenige Mitglied, welches ihn notirt hat, über Nichtempfang der Zahlung eine neue Anzeige einreichen, worauf dem Schuldner vom Vereins-Comptoir noch eine wöchentliche Frist zur Entrichtung der Schuld gegeben wird, bei Nichterfüllung dessen in der bezeichneten Frist aber wird der Schuldner ohne Ballotement auf Beschluß des Conseils der Vorsteher, aus der Zahl der Vereins-Mitglieder ausgeschlossen.

§ 59.

Im Falle, daß hinsichtlich der Eintragung in das Schuldbuch ein Mißverständniß obwaltet, kann der Notirte hierüber dem Conseil der Vorsteher Anzeige machen, welches, nachdem der Verzeichner und der Verzeichnete in das Vereins-Comptoir vorgeladen worden, das Mißverständniß am nächsten Sitzungstage des Conseils erledigt.

§ 60.

Die Vereinsmitglieder haften im vollen Maße sowohl für die von ihnen selbst gemachten Kartenschulden, als auch für die Schulden der von ihnen empfohlenen Gäste, verlieren aber für Schulden ihrer Gäste erst dann das Recht, den Verein zu besuchen, wenn eine wiederholte Anzeige von Seiten der Person erfolgt, mit der die Abrechnung nicht liquidirt worden.

Anmerk. 1. Den geselligen Vereinen wird es nicht untersagt, die Verantwortlichkeit der Mitglieder für die von letzteren oder von deren Gästen gemachten Kartenschulden auf eine gewisse Summe zu beschränken, jedoch unter der Bedingung, daß diese Summe sowohl für Mitglieder, als auch für ihre Gäste gleich groß sei.

Anmerk. 2. Abrechnung beim Billard-, Regel-, Bils-Spiel u. s. w. unterliegen nicht den für das Kartenspiel festgesetzten Regeln und werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der Spielenden ohne Vermittelung des Vereins-Comptoirs erledigt.

## General-Versammlung der Mitglieder.

### § 61.

Die General-Versammlungen der Mitglieder sind:

1. eine ordentliche, welche alljährlich am 23. November vom Conseil der Vorsteher berufen wird behufs Vernehmung und Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichts, des Voranschlages und des nach Beprüfung derselben aufgesetzten Journals der Revisions-Commissions.
2. außerordentliche: a) zur Beprüfung der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gemachten Vorschläge; b) zur Beprüfung der Verfügung des Conseils der Vorsteher Betreffs Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein; c) zur Bestätigung des Miethcontrakts für das Local; d) zur Abänderung der bestehenden und Einführung neuer für die Vereinsmitglieder obligatorischer Regeln, deren Feststellung durch das gegenwärtige Statut den Vereinen selbst überlassen ist; e) zur Beurtheilung des Verfahrens der Vorsteher in den vom Statut bestimmten Fällen und zur Feststellung der Verantwortlichkeit letzterer; f) überhaupt zur Beprüfung und Bestätigung von Vorschlägen, die auf Grund der bezüglichen Paragraphen des Statuts von dem Conseil der Vorsteher an die General-Versammlung gebracht werden.

Anmerk. Die Art und Weise der Zusammenberufung der General-Versammlung, der Beprüfung verschiedener Fragen in derselben und alle anderen sich hierauf beziehenden Einzelheiten werden nach dem eigenen Ermessen des Vereins durch besondere Regeln festgestellt.

## § 62.

Angelegenheiten, welche vor die General-Versammlung competiren, werden mit einfacher Stimmenmehrheit mittelst Ballotements entschieden, jedoch zur Abänderung der für die Vereinsmitglieder obligatorischen Vorschriften, zur Wahl von Ehrenmitgliedern und zur Absetzung von Vorstehern ist eine Stimmen-Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 63.

Die General-Versammlung gilt als zu Stande gekommen, sobald zu derselben nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder erschienen ist, im anderen Falle wird von dem Conseil der Vorsteher zur Entscheidung der Fragen, welche der Beprüfung dieses Vereins unterliegen, eine zweite Versammlung anberaunt, in welcher alle der vorhergegangenen Versammlung vorgelegten Fragen allendlich erledigt werden, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu derselben erschienenen Mitglieder. Es darf die zweite General-Versammlung nicht früher, als nach zwei Wochen, von dem Tage der nicht zu Stande gekommenen Versammlung an, zusammen berufen werden.

## § 64.

Das Ballotement in der General-Versammlung erfolgt durch Bälle, und jedes der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder legt seinen Ball selbst ein, ohne es einem Andern aufzutragen.

## § 65.

Da das Immobil, d. h. das Local, welches von dem Verein „Bürgermuffe“ eingenommen wird, hauptsächlich aus Mitteln der Bürger der Stadt Dorpat erworben worden ist, so muß es auch in Zukunft als ausschließliches Eigenthum der zünftigen Handwerker der hiesigen St. Antoni-Gilde verbleiben, in Folge dessen dieses Vermögen im Falle der Auflösung des Vereins in das volle Eigenthum des Wohlthätigkeits-Vereins der St. Antoni-Gilde übergeht

